

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Gesetz über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an
Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs
Az.: FM1-0320.0-3/49

Stuttgart im Februar 2022

V.i.S.d.P. Kai Burmeister



Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs wie folgt Stellung:

Nach schwierigen Verhandlungen haben sich Gewerkschaften und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) Ende November auf einen Tarifabschluss geeinigt. Ein Hauptbestandteil des Abschlusses ist eine steuer- und sozialabgabenfreie „Corona-Prämie“ in Höhe von 1.300 Euro, die bis Ende März 2022 ausbezahlt werden soll.

Mit Pressemeldung vom 09.12.2021 kündigte das Finanzministerium Baden-Württemberg an, den Abschluss auf die Beamtinnen und Beamten 1:1 vorzunehmen. Der DGB Baden-Württemberg begrüßt im Grundsatz dieses Vorgehen, denn der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass dies selten der Fall war. Mit dem nun gewählten Vorgehen folgt das Land der langjährigen Forderung des DGB Baden-Württemberg und seiner Mitgliedsgewerkschaften: Besoldung folgt Tarif.

Wie bei den Tarifbeschäftigten, darf allerdings die Einmalzahlung nicht über 14 Leermomente der Besoldungsanpassung hinwegtäuschen. Die Einmalzahlung ist das Ergebnis von zähen Verhandlungen und obwohl die Sonderzahlung nicht tabellenwirksam ist, so ist sie coronabedingt steuer- und abgabenfrei. Damit ist sie eine starke soziale Komponente, die insbesondere in den niedrigeren Besoldungsgruppen spürbar ist. Folgerichtig ist, mit Blick auf die aktiven Beamtinnen und Beamten, der vorgelegte Entwurf einer Verordnung ein guter und richtiger Schritt.

Gleichzeitig ist die Vorgehensweise des Landes bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für den DGB Baden-Württemberg nicht sachgerecht. Denn 14 Leermomente bleiben 14 Leermomente und aufgrund der verschiedenen Systematik von Besoldung und Tarif sind die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Verlierer dieser Vorgehensweise. Der DGB Baden-Württemberg bedauert außerordentlich, dass es in mehreren Gesprächsrunden zur Besoldungsanpassung nach Verkündung der Ergebnisse der Tarifverhandlungen seitens der Landesregierung und des Finanzministeriums keinerlei Anzeichen gab, auch für diese Gruppe eine sachgerechte Lösung zu finden.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Inflationsrate und deren Prognose von den führenden Wirtschaftsinstituten in Deutschland ist dies nicht akzeptabel, denn auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleiben von der Geldentwertung nicht verschont. Sie müssen nun einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ohne finanzielle Kompensation hinnehmen.

Dies wirft für den DGB Baden-Württemberg die Frage einer gerechten Alimentation auf. Zwar zählt die Gewährung einer Sonderzahlung für sich betrachtet nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG,

so dass insoweit geringere Anforderungen an die Rechtfertigung von Leistungskürzungen zu stellen sind als bei den der Kernalimentation zuzurechnenden Bestandteilen. Gleichwohl sind finanzielle Erwägungen in aller Regel nicht als ausreichender Grund für eine Kürzung bzw. Nicht-Gewährung anzusehen. Die Landesregierung legt in ihrem Gesetzentwurf auch nicht ausreichend dar, warum Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht von der Einmalzahlung profitieren sollen. Die Haushaltslage des Landes spiegelt nicht die allgemeine wirtschaftliche Gesamtsituation wider. Neben den finanziellen Erwägungen des Gesetzgebers müssen weitere Rechtfertigungsgründe hinzutreten, die im vorliegenden Entwurf für den DGB Baden-Württemberg nicht erkennbar sind.

Im Zuge der Debatte um die Corona-Prämien ist eine weitere Personengruppe in den Fokus gekommen, die von keiner der Prämien profitiert, nämlich die Lehrbeauftragten an den Hochschulen des Landes. Diese befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land. Dem DGB Baden-Württemberg ist klar, dass dies mit dem originären Anliegen des Gesetzesentwurfes erstmal wenig zu tun hat. Dennoch wollen wir abschließend die Gelegenheit nutzen darauf hinzuweisen, dass an den Hochschulen, insbesondere durch den verstärkten Einsatz und das außerordentliche Engagement von Lehrbeauftragten, dazu geführt hat, dass die Lehre auch in Corona Zeiten erbracht werden konnte. So entstanden beispielsweise vielen Lehrbeauftragten zusätzliche Kosten für entsprechende IT-Ausstattung, um die Online- und Hybridlehre in gewohnter Qualität anbieten zu können. Auch diese Personengruppe wurde somit durch die aktuelle Corona-Pandemie vor enorme Herausforderungen gestellt, die mit einer erheblichen Mehrbelastung einhergeht, die bisher an keiner Stelle entsprechend berücksichtigt wird. Für viele Betroffene sind die Einnahmen aus der Tätigkeit als Lehrbeauftragte durch die coronabedingten Einschränkungen zum Haupterwerb geworden. Folgerichtig sieht der DGB Baden-Württemberg hier einen dringenden Handlungsbedarf.